

**3. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke
(Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007**

vom 18.07.2013

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), in Verbindung mit den §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), in Verbindung mit den §§ 51 bis 63 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 18.07.2013 folgende Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.07.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:
Für die Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasserleitungen gelten die jeweils gültigen bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen.
2. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Nummern 13. bis 16. werden gestrichen. Die bisherigen Nummern 17. bis 20. werden zu den Nummern 13. bis 16.
3. In Anlage 2 zur Entwässerungssatzung werden bei den lfd. Nummern 42. und 43. in Spalte 2 die §§-Angaben „§ 18 Abs. 3“ und „§ 18 Abs. 5 u. 6“ geändert in „§ 18“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.